1 **424.714**

Verordnung über die Musikkommission der Stadt Thun

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 381 vom 12. Juli 2002)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f und Art. 50 Abs. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹.

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Rechtsnatur

- ¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben der Musikkommission.
- ² Die Musikkommission ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.

Art. 2

Zusammensetzung

- ¹ Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.
- ² Ihr gehören ferner von Amtes wegen der Chef oder die Chefin des Amtes für Kultur² an.
- ³ Sie wählt ihr Präsidium selbst. Der Präsident oder die Präsidentin ist gleichzeitig Mitglied der Kulturkommission.

Art. 3

Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- 1. Sie berät den zuständigen Vorsteher oder die Vorsteherin in allen Belangen der Musik.
- 2. Sie berät in der Regel diejenigen Geschäfte auf ihrem Gebiet, die von der zuständigen Direktion dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen.
- Sie verfolgt das Musikleben in der Region Thun und nimmt zu Fragen der Unterstützung einzelner Organisationen und Kulturschaffender Stellung.
- 4. Sie kann in Fragen der Belegung öffentlicher Konzertlokale als beratendes und koordinierendes Organ eingesetzt werden.
- 5. Sie kann selbstständig Themen aus ihrem Bereich aufgreifen und bearbeiten.

^{&#}x27; SSG 101.1

Neu: Kulturabteilung

2 **424.714**

Art. 4

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird das Pflichtenheft vom 21. April 1995 aufgehoben.

Thun, 12. Juli 2002 Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: von Allmen Der Stadtschreiber: Bietenhard